

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Auch doppelt so teure Alternative kann artenschutzrechtlich zumutbar sein

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 22.08.2022 – 5 S 2372/21

Eine anerkannte Naturschutzvereinigung klagte gegen den Planfeststellungsbeschluss für eine Ortsumgehungsstraße in Baden-Württemberg (OU Enzweihingen) und stellte einen Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung. Begründet wurde der Antrag damit, dass aufgrund der Trassenführung der OU durch die naturschutzfachlich sensible Enzaue eine erhebliche Beeinträchtigung von Teilflächen eines Natura 2000-Gebiets sowie artenschutzrechtliche Zugriffsverbote für verschiedene Tierarten vorlägen und dass die Alternativenprüfung fehlerhaft sei. Der Antragsteller favorisiert eine Trassenführung durch die Ortschaft, die dort in einem Kurztunnel verlaufen würde und mit erheblichen Lärmbelastungen verbunden wäre. Das Gericht hielt den Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung für begründet. Durch die geplante Ortsumgehung ergebe sich voraussichtlich für verschiedene Fledermausarten ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, welches durch die geplante (zu niedrige) Kollisionsschutzwand als Schutzmaßnahme auch nicht im erforderlichen Maße gemindert werden könne. Folge sei ein Verstoß gegen das Tötungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Von dem Verbot könne voraussichtlich im vorliegenden Fall auch keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden, da zu der planfestgestellten Baumaßnahme eine zumutbare Alternative in Form der vom Antragssteller vorgeschlagene Alternative einer Kurztunnelvariante in der Ortschaft bestehe. Es handele sich dabei nicht um ein anderes Projekt, da das Ziel der Entlastung des Ortskerns weiterhin erreicht würde. Zwar könne der Alternativstrecke entgegengehalten werden, dass diese einen ungefähr doppelt so hohen Kostenaufwand bedeute und teilweise höhere Immissionen bewirke. In einer Gesamtbilanzierung fielen diese Faktoren jedoch im Verhältnis zum zu erwartenden Gewinn für den Artenschutz nicht schwer genug ins Gewicht. Dies begründe sich daraus, dass die planfestgestellte Variante mit erheblichen artenschutzrechtlichen Zugriffen u.a. auf eine prioritäre Art sowie verschiedene andere geschützte Arten mit einer teilweise nicht unerheblichen Anzahl von potenziell betroffenen Individuen verbunden sei. Hinzu komme, dass geschützte Arten betroffen seien, für die über den ubiquitären Artenschutz hinaus ein Schutzhabitat in Form des Natura 2000-Gebietes geschaffen wurde.

Bedeutung für die Praxis

Der Beschluss wertet den Naturschutz höher als den Immissionsschutz und eklatante Kostennachteile. Er hebt damit die Messlatte für das Fehlen zumutbarer Alternativen bei der Prüfung von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten über das bisher bekannte Niveau. Auch eine Verdopplung der Kosten für die Ausführung eines Projekts führe nicht automatisch zur Unzumutbarkeit der Alternative. Deutlich macht das Gericht aber auch, dass dies nicht generell gilt, sondern immer in Abhängigkeit vom Gewicht der Eingriffe in den Artenschutz beurteilt werden muss. Zwar bleibt noch das Hauptsacheverfahren abzuwarten. Vorhabenträgern und Zulassungsbehörden ist aber zu empfehlen, den Darlegungen zum Fehlen zumutbarer Ausnahmen künftig verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen.